



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2022/1858

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.11.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	28.11.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ausführung des Ratsbeschlusses vom 20.01.2021, Vorlagennummer 2021/0348, Ziffer 13 „Ausschöpfung aller möglichen Rechtsmittel zur Verhinderung des Autobahnausbaus der BAB 1 und 3 in vorhandener Höhenlage“
- Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 27.10.2022

Anlage/n:

1858 - Antrag

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Die dem Antrag beigefügte Anlage wird aus Gründen des Urheberrechts nicht beigefügt, ist jedoch unter: [mobilitaet_bvwp_2030_rechtsgutachten.pdf](#) (bund.net) öffentlich abzurufen.

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen ·

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

27.10.2022

Antrag:

Ausführung des Ratsbeschlusses vom 20.01.2021, Vorlagennummer 2021/0348, Ziffer 13 „Ausschöpfung aller möglichen Rechtsmittel zur Verhinderung des Autobahnausbaus der BAB 1 und 3 in vorhandener Höhenlage“

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Bitte setzen Sie oben genannten Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien.

Die Verwaltung führt den Ratsbeschluss vom 20.01.2021, Vorlagennummer 2021/0348, Ziffer 13 „Ausschöpfung aller möglichen Rechtsmittel zur Verhinderung des Autobahnausbaus der BAB 1 und 3 in vorhandener Höhenlage“ umgehend aus.

Begründung:

Mit Ratsbeschluss vom 20.01.2021, Vorlagennummer 2021/0348, Ziffer 13 „Ausschöpfung aller möglichen Rechtsmittel zur Verhinderung des Autobahnausbaus der BAB 1 und 3 in vorhandener Höhenlage“ hat der Rat der Stadt Leverkusen die Verwaltung verpflichtet, alle möglichen Rechtsmittel im Rahmen des Autobahnausbaus in Leverkusen auszuschöpfen.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 29.09.2022, Aktenzeichen 4 K 6606/21, zugestellt am 12.10.2022, ist das Rechtsmittel der Berufungsklage vor dem OVG NRW zulässig.

Die Verwaltung hat mit e-mail vom 13.10.2022 mitgeteilt, dass sie gegen die Entscheidung des VG Köln kein Rechtsmittel einzulegen gedenkt.

Die beabsichtigte Vorgehensweise der Verwaltung würde nachhaltig gegen die einstimmige Ratsentscheidung vom 20.01.2021 verstoßen.

Bezüglich der Entscheidung des VG Köln liegt bislang noch **keine** obergerichtliche Entscheidung durch das OVG NRW vor.

Die Planungen des Autobahnausbaus sind nach einem Rechtsgutachten der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) grundlegend rechtsfehlerhaft.

Sie verstoßen gleichsam gegen Unions- und Verfassungsrecht.

Gegen das Urteil des VG Köln vom 29.09.2022 ist daher form- und fristgerecht Berufungsklage einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Klimaliste](#) [Leverkusen](#)

Benedikt Rees